

Hinweise und Empfehlungen zum Betrieb von Angelteichen **in Niedersachsen**

Vorbemerkung

In Niedersachsen existieren Gewässer oder Anlagen zur Fischhaltung, die als sogenannte „Angelteiche“ gewerbsmäßig betrieben werden, indem Fische gegen Entgelt geangelt werden können. Die Fische, die entweder aus eigener Produktion stammen oder zugekauft werden, werden in der Regel in Speisefischgröße in die Angelteiche eingesetzt.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Fischseuchenverordnung ist ein Angelteich ein Teich oder eine sonstige Anlage, in dem der Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird. Keine Angelteiche i. S. der Fischseuchenverordnung sind etwa Teiche oder Gewässer wie Baggerseen, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Fischbestand erfolgt, vgl. Ausführungshinweise des Bundes zur Fischseuchenverordnung (Stand: 10. Oktober 2011) zu § 6 (Registrierung).

Im Folgenden werden unterschieden:

1. Gewässer, deren Fischbestand der Hegepflicht nach § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) unterliegt,
2. Angelteiche, die in Verbindung mit Fischzuchtanlagen betrieben werden,
3. sonstige Angelteiche.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung.

Für den Betrieb von Angelteichen unterschiedlicher Systeme gelten in diesem Zusammenhang folgende Hinweise und Empfehlungen:

1. Gewässer, deren Fischbestand der Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG unterliegt

Gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Auch Fischbestände in künstlich entstandenen Seen (z. B. Baggerseen) unterliegen in der Regel der Hegepflicht.

Insbesondere sind folgende Regelungen der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zu beachten:

- Artenschutz (ganzjährige Fangverbote), Mindestmaße, Schonzeiten (§§ 2- 6),
- Abstimmung erforderlicher Besatzmaßnahmen auf die natürliche Lebensgemeinschaft (§ 12 Abs. 1),
- Beschränkung des Besatzes auf Fischarten, für deren Aussetzen keine Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes erforderlich ist (§ 12 Abs. 3 i. V. m. der Anlage) sowie
- Beschränkung des Besatzes auf Fische, die das in § 3 bestimmte gesetzliche Mindestmaß noch nicht erreicht haben (§ 12 Abs. 2).

Nachfolgende Vorgaben dienen dazu, den Anforderungen des TierSchG an den Betrieb von Angelteichen, die der Hegepflicht unterliegen, gerecht zu werden:

- a) Der Betreiber bzw. die verantwortliche Person verfügt über die für eine angemessene Hege von Fischbeständen (Gewässertypen, Fischarten, Lebensansprüche, Wasserqualität, Nahrungsgrundlage) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und besitzt Kenntnisse über relevante Fischkrankheiten. Bei einem erkrankten Fischbestand sollte der Angelbetrieb bis zur Klärung der Krankheitsursache eingestellt werden. Tierseuchenrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- b) Aufzeichnungen des Betreibers über Art, Anzahl, Größe und Herkunft der eingesetzten Fische sowie den Zeitpunkt des Angelteichbesatzes sollen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

- c) Der Angelteich ist so bemessen und beschaffen, dass verschiedene Funktionsbereiche (Rückzugs- und Angelbereich) bestehen. Der Rückzugsbereich ist für das Angeln zu sperren und sollte mindestens ein Viertel der Gesamtfläche betragen, wobei ein ausreichend großer zusammenhängender Uferbereich einzubeziehen und zu kennzeichnen ist.
- d) Jeder Angler muss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) zum Töten von Fischen verfügen. Als Nachweis der Sachkunde kann der Fischereischein oder ein Nachweis der bestandenen Fischerprüfung dienen.
- e) Angelnde Personen ohne Sachkunde nach Buchstabe d sind der Aufsicht einer sachkundigen Person zu unterstellen.
- f) Der Betreiber soll eine Teichordnung mit Regelungen zum waidgerechten Angeln, zum Töten und zur unschädlichen Entsorgung der Schlachtabfälle erstellen und den Nutzern von Angelteichen in geeigneter Weise, z. B. durch gut sichtbaren Aushang, bekanntgeben.

Die Teichordnung sollte insbesondere beinhalten:

- Ein Verbot der Verwendung lebender Köderfische.
 - Geangelte Fische müssen mit Hilfe eines Unterfangkeschers unverzüglich und schonend aus dem Wasser gehoben werden.
 - Eine Lebendhalterung geangelter Fische ist nicht zulässig.
 - Fangfähige Fische sind gemäß den Vorgaben der TierSchIV nach dem Anlanden unverzüglich zu betäuben. Unmittelbar danach sind die Fische entsprechend der TierSchIV zu töten oder zu schlachten. Der Angelhaken darf frühestens nach Betäubung des Fisches entfernt werden.
- g) Der Besatz von Angelteichen hat grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Gewässers zu erfolgen.

- h) Beim Transport der Tiere zum Angelteich sind die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- i) Sollten in begründeten Ausnahmefällen die Vorgaben zum Mindestmaß von Besatzfischen nach § 12 Abs. 2 Binnenfischereordnung nicht eingehalten werden können oder liegen für die vorgesehenen Besatzfischarten keine Bestimmungen über Mindestmaße vor, gilt Nr. 3 entsprechend (zwei Wochen Wartezeit bei regionaler, vier Wochen Wartezeit bei überregionaler Herkunft).

2. Angelteiche in Verbindung mit Fischzuchtanlagen

2.1 Künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung

Künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung (Teichwirtschaften), die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, dienen der Fischproduktion und werden in diesem Sinne bewirtschaftet. Die Bestimmungen der Binnenfischereordnung gelten nicht. Stattdessen ist die Europaratsempfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur von Bedeutung. Die Bewirtschaftung einer Teichanlage sollte der guten fachlichen Praxis in der Fischhaltung folgen (Ordnungsgemäße Fischhaltung - Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Zum Betrieb einer Teichwirtschaft gehört auch das regelmäßige Abfischen, Sortieren und Umsetzen von Fischen. Haben die Fische Speisefischgröße erreicht, werden sie auf verschiedenen Wegen als Lebensmittel in Verkehr gebracht. Selbst bei ordnungsgemäßen Betrieb einer Teichwirtschaft fallen Fische an, die sich aufgrund ihrer Größe nicht über die üblichen Vermarktungswege absetzen lassen. Für diese Fische kann das Umsetzen in einen Angelteich zum Zwecke des späteren Wiederherausangelns als vernünftiger Grund i. S. d. Tierschutzgesetzes angesehen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Angelteich sollte in einem betrieblichen, i. d. R. auch in einem engen räumlichen Bezug zu den Aufzuchtteichen stehen, aus denen die Fische umgesetzt werden.
- b) Die Besatzfische für den Angelteich stammen i. d. R. aus der eigenen Produktion und lassen sich zum Zeitpunkt des Abfischens nicht auf den üblichen Vermarktungswegen absetzen.
- c) Werden im Produktionsbetrieb Fische in Speisefischgröße zugekauft, gilt Nr. 3 entsprechend (zwei Wochen Wartezeit bei regionaler, vier Wochen Wartezeit bei überregionaler Herkunft).

2.2 Betriebsformen

Ein Angelteich, der einer Fischzuchtanlage angeschlossen ist, kann bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung („gute fachliche Praxis“) als extensiver Produktionsteil einer Teichwirtschaft betrachtet werden. Es können folgende Betriebsformen unterschieden werden:

a) Aufzucht in Angelteichen

Die Fische wachsen in einem Aufzuchtteich heran und werden direkt aus diesem geangelt.

b) Verbindung zwischen Aufzucht- und Angelteich

Eine direkte Verbindung ermöglicht den Fischen das selbstständige Überschwimmen vom Aufzuchtteich in den Angelteich. Dies ist auch bei Netzgehegen möglich.

c) Umsetzen aus Aufzuchtteichen in Angelteiche

Die Fische wachsen in Aufzuchtteichen heran. Nach einer Größensortierung werden Fische, die nach Nr. 2.1 Buchstabe b nicht anders vermarktet werden können, in einen Angelteich umgesetzt. Der Besatz hat grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Angelteiches zu erfolgen. Der Angelbetrieb sollte frühestens zwölf Stunden nach dem Aussetzen wieder aufgenommen werden.

2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben

Nr. 1 Buchstabe a bis h gelten entsprechend. Darüber hinaus ist zu beachten:

- a) Der Teichwirt hat sicherzustellen, dass die Wasserbeschaffenheit den Vorgaben zur fischartgerechten Haltung entspricht. Bei Besatzmaßnahmen sind die Wasserverhältnisse zu berücksichtigen.
- b) Eine Grundnahrungsversorgung mit geeignetem Futter vor dem Hintergrund einer alters-, wassertemperatur- und artgerechten Aufnahme hat zu erfolgen. Die Fütterung ist in dem nicht zum Angeln freigegebenen Bereich durchzuführen.
- c) Auch beim innerbetrieblichen Transport sind die Verordnung (EG) Nr. 1/2005, die Regelungen über den Schutz von Tieren beim Transport enthält, und die TierSchTrV zu beachten.

3. Sonstige Angelteiche

Sind einer künstlichen Anlage zur Fischhaltung oder einem nicht der Hegepflicht unterliegenden Gewässer keine eigenen Aufzuchtteiche angeschlossen, kann der Betrieb nur über den Zugang von Besatzfischen erfolgen. Dabei ist zwischen Fischen aus regionaler und überregionaler Herkunft zu unterscheiden.

- Regionale Herkunft

Erfolgt der Besatz mit Fischen aus Betrieben, die innerhalb eines Umkreises von ca. 100 km um den Angelteich gelegen sind, sollte eine Wartezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die eingesetzten Fische nicht geangelt werden.

- Überregionale Herkunft

Erfolgt der Besatz mit Fischen aus Betrieben, die außerhalb eines Umkreises von ca. 100 km um den Angelteich gelegen sind, sollte eine Wartezeit von mindestens vier Wochen eingehalten werden. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die eingesetzten Fische nicht geangelt werden.

Falls die Fische nach Einhaltung der Wartezeit innerhalb der Anlage in einen Angelteich umgesetzt werden, hat dieser Besatz grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Angelteiches zu erfolgen. Der Angelbetrieb sollte frühestens zwölf Stunden nach dem Aussetzen wieder aufgenommen werden. Im Übrigen sind Nr. 1 Buchstabe a bis h entsprechend zu beachten.

Hinweise auf Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S.2982)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 v. 18.11.2009, S. 1)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1)
- Europaratsempfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur (BAnz. Nr. 161 v. 26.08.2006, S. 5932) des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP)
- Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
- Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)

- Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2697)
- Ausführungshinweise des Bundes zur Fischseuchenverordnung vom 10. Oktober 2011
- Beratungsempfehlungen für die gute fachliche Praxis in der Fischhaltung (Ordnungsgemäße Fischhaltung) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2012)